

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

zur Ausschreibung von Leistungen im
freigestellten Schülerverkehr aus dem Kreis Steinburg zu Förder-
zentren in Hamburg und zurück

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anforderungen an die einzureichenden Angebote	3
1.1	Ausschreibungsgegenstand	3
1.2	Hinweise zur Angebotskalkulation	3
2	Anforderungen an die Betriebsdurchführung	5
2.1	Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge (inkl. Ersatzfahrzeuge)	5
2.2	Sauberkeit und Schadensfreiheit	6
2.3	Beförderungsleistung	7
2.4	Umleitungen und Betriebsstörungen	8
2.5	Ein- und Ausstiegsorte	9
2.6	Personal	9
2.6.1	Anforderungen	9
2.6.2	Schulung	11
2.6.3	Anmeldung und Prüfung	11
2.6.4	Begleitpersonen	12
2.6.5	Entgeltvorgabe nach dem Vergabegesetz Schleswig-Holstein	12
2.7	Dokumentation sicherheitsrelevanter Maßnahmen	12
2.8	Betriebsleiter/Betriebsleitstelle/Disponent/Ansprechpartner	12
2.9	Qualitätskontrollsystem	13
2.10	Vertragsstrafen	14
3	Verzeichnis der Anlagen	16

1 Anforderungen an die einzureichenden Angebote

1.1 Ausschreibungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Ausschreibung sind die in dieser Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen der öffentlichen Personenbeförderung im freigestellten Schülerverkehr aus dem Kreis Steinburg zu Förderzentren in Hamburg und zurück.
- (2) Der dem Angebot zu Grunde liegende Leistungsumfang der ausgeschriebenen Verkehre ergibt sich aus den Vorgaben in Anlage 2. Diese enthalten die Angaben zu den Touren und den anzufahrenden Ein- und Ausstiegsorten (d. h. Wohn- bzw. Schulstandorte der zu befördernden Schüler). Insgesamt umfasst der Leistungsumfang die Beförderung von derzeit 5 Schülern.
- (3) In den Schulferien, an beweglichen Ferientagen (ca. 3 Tage im Jahr), an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie an Tagen, an denen die Schule aus anderen Gründen geschlossen ist, findet keine Beförderung statt. Beförderungen zu evtl. geplanten Schulpraktika gehören nicht zum Leistungsumfang.
- (4) Die Pflicht zur Erbringung der Verkehrsleistungen beginnt am `ersten Tag des Schuljahres 2021/2022` und endet zum Ende des Schuljahres 2024/25.

1.2 Hinweise zur Angebotskalkulation

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der Leistungserbringung alle in den Ausschreibungsunterlagen inklusive dazugehöriger Anlagen aufgeführten Vorgaben auf Kosten des Auftragnehmers erfüllt werden.
- (2) Der Bieter kalkuliert sein Angebot unter Verwendung der beigefügten Kalkulationsblätter (Anlage 1, Vordruck 2). Der Bieter kalkuliert den Angebotspreis ohne eine etwaig anfallende Umsatzsteuer (netto) und in vollen Eurocent.
- (3) Die Vorlage von Tourenplänen im Angebot ist nicht gefordert! Der Auftraggeber behält sich aber vor, im Rahmen der Angebotswertung entsprechende Angaben anzufordern und insbesondere zu prüfen, ob die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Besonderheiten berücksichtigt sind.
- (4) Wie in der Anlage 1, Vordruck 2 dargestellt, nennt das Angebot des Bieters den entsprechenden Preis je Besetzkilometer (d. h. die Fahrzeugkilometer, bei denen sich mindestens ein zu befördernder Schüler im Fahrzeug befindet) je Fahrzeugkategorie. Leerkilometer sind nicht zu kalkulieren; die entsprechenden Kosten sind im Kostensatz für Besetzkilometer zu berücksichtigen. Dabei ist für die Kalkulation der Mengen eine Normwoche mit fünf Schultagen (Mo-Fr)

zugrunde zu legen (vergütet werden aber nur die vertraglich vereinbarten und tatsächlich erbrachten Beförderungen). Der Bieter haftet für die Richtigkeit der Mengenangaben; Nachforderungen des Auftragnehmers aufgrund fehlerhafter Mengenangaben auf Anlage 1, Vordruck 2, sind ausgeschlossen.

2 Anforderungen an die Betriebsdurchführung

2.1 Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge (inkl. Ersatzfahrzeuge)

- (1) Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrssicherem Zustand befinden und ihre Verwendung gemäß § 13 Abs. 2 FZV der Zulassungsstelle angezeigt sein. Die Fahrzeuge haben während ihres Betriebes den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen und dürfen zum Zeitpunkt des Einsatzes nicht älter als 8,00 Jahre sein. Die jährlichen HU-Berichte sind dem Auftraggeber ohne Aufforderung unverzüglich vorzulegen. Die vorgeschriebene Sicherheitsausstattung muss stets funktionsfähig und gekennzeichnet sein. Das Fahrzeug muss entsprechend der Witterungsverhältnisse, mindestens jedoch in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres, mit Winterreifen oder Ganzjahresreifen mit „M+S“- sowie Schneeflocken-Symbol ausgestattet werden.
- (2) Die eingesetzten Fahrzeuge müssen gegen Unfallfolgen der Insassen versichert sein. Entsprechende Nachweise sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Einzelheiten regelt der Verkehrsvertrag.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet gem. § 35 StVZO den Einsatz von Fahrzeugen mit angemessener Motorleistung entsprechend den topografischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Tourenvorgaben.
- (4) In den Fahrzeugen muss, außer bei Kraftomnibussen, für jedes Kind ein Sicherheitsgurt vorhanden sein. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind (§ 21 Abs. 1a StVO). Amtlich genehmigt sind Rückhalteeinrichtungen für Kinder die entsprechend der ECE-Reglung Nr. 44/03 gebaut, geprüft, genehmigt und mit dem dort vorgeschriebenen Genehmigungszeichen gekennzeichnet sind. Geeignet sind Rückhalteeinrichtungen für Kinder, wenn sie im Einzelfall für den bestimmten Fahrzeugtyp, für den benutzten Sitz und für das Kind (insb. Gewichtsklasse des Kindes) zugelassen und entsprechend den Anweisungen des Herstellers angebracht wurden.
- (5) In den (aktuell nicht erforderlichen) Fahrzeugen, die zur Beförderung von im Rollstuhl verbleibenden Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden, ist zur Gewährleistung einer einwandfreien und sicheren Beförderung eine fest verbaute Befestigung für die Rollstühle sowie eine fest verbaute Rampe bzw. Hebebühne vorzusehen. Die Rollstühle sind an vier Punkten am Fahrzeugboden

mittels Abspanngurten zu befestigen. Alle Schülerinnen und Schüler (auch die Schülerinnen und Schüler, die in Rollstühlen befördert werden) sind durch fest am Fahrzeug befestigte Dreipunktgurte zu sichern. Die Gurte müssen auf die Schülerin/den Schüler individuell einstellbar sein. Die Auffahrrampe oder die Hebebühne sind während der Fahrt und bei Benutzung so zu befestigen, dass eine Verletzung der Fahrzeuginsassen ausgeschlossen werden kann. Eigenanfertigungen sind nicht zulässig. Sollten Rollstühle über einen sog. „Kraftknoten“ verfügen, ist dieser zwecks Sicherung zu nutzen. Hierfür muss ein geeignetes 4-Punkt-Rückhaltesystem zur Verfügung stehen. Die Eignung sämtlicher genutzter Personenrückhaltesysteme ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

- (6) Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen über eine Funkausrüstung oder über ein Mobiltelefon verfügen. Die Erreichbarkeit der sich im Einsatz befindlichen Fahrer muss jederzeit gewährleistet sein.
- (7) Im Fahrzeug muss eine Adressenliste (mit Telefonnummern der Erziehungsberechtigten und der Schulen) aller in diesem Fahrzeug von dem Unternehmen im Auftrag des Auftraggebers beförderten Schüler vorhanden sein.
- (8) Dem Auftraggeber sind spätestens zu Betriebsbeginn in elektronischer Form die für den Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge mit ihrem Kennzeichen und ihrer Ausstattung zu melden. Veränderungen im eingesetzten Fahrzeugbestand sind unverzüglich zu melden. Für neu eingesetzte Fahrzeuge sind vor dem ersten Einsatz ein ausgefüllter Erfassungsbogen sowie eine Kopie der Zulassungsbescheinigungen einzureichen.
- (9) Die Einhaltung der Fahrzeuganforderungen wird durch den Auftraggeber während des Betriebes überprüft.

2.2 Sauberkeit und Schadensfreiheit

- (1) Zum täglichen Betriebsbeginn müssen die Fahrzeuge im Fahrgastraum mindestens besenrein sauber sein. Starke Verunreinigungen des Innenraums sind unverzüglich, Vandalismusschäden zeitnah zu beseitigen.
- (2) Die Reinigung der Fahrzeuge hat in regelmäßigen Abständen und in Abhängigkeit von der Witterung und dem Grad der Verschmutzung nach Bedarf auch täglich nach Betriebschluss zu erfolgen.
- (3) Der Auftragnehmer hat alle zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Hygienevorgaben (z. B. aufgrund der Corona-Pandemie) umzusetzen.
- (4) Unfallschäden an Karosserie und Lackierung sind – sofern sie die Fahrsicherheit nicht einschränken – spätestens binnen vier Wochen zu beseitigen.

- (5) Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die vorgeschriebenen Untersuchungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Fahrzeuge jederzeit durch eigenes Personal oder Beauftragte überprüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst den allgemeinen Zustand, den technischen Zustand und die Sauberkeit. Entspricht ein Fahrzeug nicht den Anforderungen, kann der Auftraggeber verlangen, dass das Fahrzeug nicht mehr zur Erbringung der Leistung gemäß dieser Leistungsbeschreibung eingesetzt werden darf.

2.3 Beförderungsleistung

- (1) Die Beförderung hat hinsichtlich der Hinfahrt so zu erfolgen, dass ein pünktliches Eintreffen rechtzeitig zum Unterrichtsbeginn gewährleistet ist. Die Übergabe der Schüler an der Schule muss zwischen der Schulleitung und dem Auftragnehmer abgesprochen werden. Dabei darf die Ankunft erst zum Zeitpunkt des Vorhandenseins einer Betreuung durch die jeweilige Schule und nicht später als 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn erfolgen, es sei denn, es wurde in individueller Absprache mit der Schule eine andere Ankunftszeit vereinbart oder es handelt sich im Falle der verfrühten Ankunft um eine ausnahmsweise Fahrzeitverkürzung aufgrund des temporären Fehlens eines auf der jeweiligen Tour beförderten Schülers. Die Rückfahrt hat unmittelbar nach dem vom Auftraggeber bzw. der Schule angegebenen Unterrichtsende zu erfolgen, die Fahrzeuge haben daher spätestens am jeweiligen Unterrichtsende an der Schule bereit zu stehen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beförderung auch unter Berücksichtigung etwaiger planmäßiger oder unplanmäßiger besonderer Bedarfslagen mit Abweichungen von den regulären Beförderungszeiten/Unterrichtsenden zu erbringen (z.B. bei vorzeitigem Unterrichtsende für alle Schüler an Tagen der Zeugniserteilung oder bei „hitzefrei“).
- (3) Die Tourenplanung obliegt grundsätzlich dem Auftragnehmer. Dabei hat der Auftragnehmer jederzeit eine möglichst effiziente Beförderung der Schüler sicherzustellen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Tourenplanung ihm gegenüber unverzüglich offenzulegen. Der Auftraggeber kann jederzeit Veränderungen an den Touren oder Tourenvorgaben vorgeben, ohne dass es der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Näheres regelt § 5 des Verkehrsvertrages (Anlage 3).
- (4) Die maximale Fahrzeit eines Schülers darf in der Regel die Höchstbeförderungsdauer von 80 Minuten bei den zur jeweiligen Tageszeit üblichen Verkehrsverhältnissen nicht überschreiten. Ausnahmsweise Überschreitungen dieser Fahrzeit bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Beförderung hat grundsätzlich ohne Umstieg zu erfolgen, es sei denn, der Auftraggeber gibt im Einzelfall etwas anderes vor.

- (5) Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Schüler aus der Wohnung abzuholen oder bis zur Wohnung zu bringen. Die ggf. notwendige Begleitung der Schüler bis zum Abholpunkt am Fahrzeug obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden auf sich abzeichnende Schwierigkeiten in der Betriebsdurchführung hinzuweisen.
- (7) Die Beförderung von Schülern zu anderen Schulen gemeinsam mit den von diesem Auftrag umfassten Schülern ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber gestattet.
- (8) Der Auftragnehmer nimmt spätestens zwei Wochen vor Betriebsaufnahme mit den Eltern Kontakt auf, um Abhol- und Ankunftszeiten und den/die Namen des Fahrpersonals mitzuteilen. Es muss mit den Eltern geregelt werden, wer im Verhinderungsfall den/die Schüler/in in Empfang nehmen darf oder welche sonstigen Maßnahmen getroffen werden sollen (Nachbar/in etc.).

2.4 Umleitungen und Betriebsstörungen

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich gegenseitig und die Schule(n) unverzüglich nach deren Bekanntwerden über planmäßige und unvorhergesehene Betriebsstörungen informieren.
- (2) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Betriebsleistung auf der Grundlage des aktuellen Tourenplans sowie der Qualitätsanforderungen in zuverlässiger und ordnungsgemäßer Weise erbracht wird.
- (3) Bei extremen Witterungsverhältnissen bleibt es dem Ermessen der Beförderungsunternehmen überlassen, ob Fahrten vorgezogen, verspätet oder gar nicht ausgeführt werden. Die entsprechende Information ist in jedem Fall an die Erziehungsberechtigten und an die Schulen weiterzugeben. Sofern durch morgendliche Radiodurchsagen oder auf anderem Wege bekannt gemacht wird, dass der Unterricht an den betroffenen Schulen ausfällt, findet auch je nach Meldung keine Schülerbeförderung statt.
- (4) Sollte es dennoch zu einer Betriebsstörung kommen, hat der Auftragnehmer alle Maßnahmen zu ergreifen, um den geltenden Tourenplan soweit als möglich sicherzustellen und die Zielerreichung der Schüler zu gewährleisten (Betriebsstörungsmanagement). Bei Fahrzeugausfällen (Defekte am Fahrzeug oder Unfälle) während der Beförderung ist über Funk oder Telefon ein Ersatzfahrzeug anzufordern. Das Unternehmen hat sodann die Schule (Hinfahrt) oder die Erziehungsberechtigten (Rückfahrt) über die Verspätung zu unterrichten. Die Schüler haben während der Wartezeit im Fahrzeug zu verbleiben, soweit ihre Sicherheit dort gewährleistet ist.

- (5) Bei Fahrzeugausfällen vor Beginn einer Beförderung sind zunächst die Erziehungsberechtigten und anschließend die Schule zu informieren. Es ist gleichzeitig mitzuteilen, auf welche Weise die Beförderung dennoch durchgeführt wird, da das Unternehmen in jedem Fall Ersatz zu stellen hat.
- (6) Im Falle einer Betriebsstörung hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass die Schüler ihr Fahrziel erreichen. Dies ist gegebenenfalls auch dadurch zu gewährleisten, dass den Schülern unverzüglich eine Ersatzbeförderung zur Verfügung gestellt wird. Hierfür dürfen auch provisorisch (aber keinesfalls länger als eine Woche) Fahrzeuge eingesetzt werden, die die Altersbeschränkung des Kap. 2.1.1 Abs. 1 nicht einhalten.
- (7) Sollte sich bei der Tour selbst eine Verspätung ergeben und der Schüler steht nicht am vereinbarten Abholpunkt, sind die Erziehungsberechtigten anzurufen, um auf die Ankunft aufmerksam zu machen. Bei Verspätungen von mehr als 15 Min. sind zuvor die Erziehungsberechtigten und die Schule zu informieren.
- (8) Bei Unfällen im Rahmen der Schülerbeförderung ist in jedem Fall die Polizei zu benachrichtigen. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler sich verletzt hat, ist ein Arzt zu benachrichtigen. Ein Arzt ist auch dann zu benachrichtigen, wenn eine Verletzungsgefahr für Schüler grundsätzlich bestanden hat (z. B. bei Auffahrunfällen Verletzungen durch die Gurte/Rückhaltesysteme bzw. Schleudertraumata). Sämtliche Unfälle sind umgehend den Erziehungsberechtigten, der Schule (nur bei Hinfahrt) und dem Auftraggeber zu melden. Ein schriftlicher Unfallbericht ist anzufertigen und dem Auftraggeber zuzusenden.
- (9) Betriebsstörungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Tourenplans sind seitens des Auftragnehmers zu dokumentieren.

2.5 Ein- und Ausstiegsorte

- (1) Die Schüler werden an den vereinbarten Ein- und Ausstiegsorten abgeholt und abgesetzt. Diese Orte ergeben sich grundsätzlich aus den in Anlage 2 genannten Angaben, soweit nicht vom Auftraggeber etwas anderes vorgegeben oder mit dessen Einverständnis – z. B. mit Eltern oder Schulen – vereinbart wird.
- (2) Sofern sich der Schüler nicht an dem vorgesehenen Abholpunkt aufhält, sollte nicht länger als 3 Minuten gewartet werden. Anschließend ist im Interesse der anderen Schüler die Fahrt fortzusetzen. Sollten sich solche Vorfälle bei bestimmten Schülern häufen, ist dies dem Auftraggeber zu melden.

2.6 Personal

2.6.1 Anforderungen

Das Fahrpersonal muss folgende Anforderungen jederzeit erfüllen:

- > Alle gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Anforderungen gemäß PBefG, BO Kraft, StVO, StVZO, StVG.
- > Wegen der besonderen Sensibilität dieser Schülerbeförderung darf nur besonders zuverlässiges Personal eingesetzt werden.
- > Seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer für das genutzte Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis.
- > Es muss eine gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entsprechend § 48 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) besitzen, sofern es sich beim Auftragnehmer nicht um einen nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienst handelt.
- > Das Personal hat dem Arbeitgeber eine gültige Genehmigung zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gemäß Personenbeförderungsgesetz (PeBfG) nachzuweisen oder alternativ ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Absatz 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), das nicht älter als zwei Jahre ist.
- > Gute mündliche Ausdrucksweise, ein gutes Leseverständnis und ausreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache.
- > Gepflegtes Erscheinungsbild.
- > Während der Beförderung ist gut erkennbar im Brustbereich an der Bekleidung ein Namensschild zu tragen.
- > Höfliches, serviceorientiertes und in Konfliktsituationen deeskalierend wirkendes Verhalten gegenüber den Schülern.
- > Das Fahrpersonal hat darauf zu achten, dass alle Schüler angeschnallt sind. Falls sich ein Schüler während der Fahrt abschnallt, hat das Fahrpersonal den nächstmöglichen sicheren Haltepunkt zu nutzen und dafür zu sorgen, dass sich der Schüler wieder anschnallt. Falls sich bei bestimmten Schülern solche Vorfälle häufen, ist dies dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- > Es ist dem Fahrpersonal und den Begleitpersonen untersagt, den Schülern vor, während und nach der Fahrt Nahrungsmittel jeglicher Art (z. B. Süßigkeiten, Getränke aber auch Kaugummis) zu verabreichen. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen dies - in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten - aus medizinischen Gründen notwendig ist. Das Essen und Trinken auch mitgebrachter Speisen und Getränke ist grundsätzlich untersagt.
- > Das Fahrpersonal hat die Warnblinkanlage des Fahrzeuges anzuschalten, solange Schüler ein- und aussteigen.
- > Das Fahrpersonal hat den Schülern beim Ein-/Ausstieg und beim Verstauen und der Herausgabe der Ranzen behilflich zu sein; das Anschnallen zu überwachen und ggf. selbst durchzuführen.
- > Das Fahrpersonal hat darauf zu achten, dass die Schüler grundsätzlich auf der der Fahrbahn abgewandten Seite ein- bzw. aussteigen. Gepäckstücke, wie

z. B. Schulranzen, die während der Fahrt im Kofferraum transportiert wurden, sind den Schülern auszuhändigen.

- > Rücksichtsvolle Fahrweise.
- > Einhaltung des Tourenplanes.
- > Absolutes Rauchverbot im und am Fahrzeug.
- > Mobiltelefonverbot während der Fahrt (ausgenommen dienstlich erforderliche Gespräche mit einer Freisprechanlage)
- > Meinungsverschiedenheiten mit den Erziehungsberechtigten oder dem Schulpersonal bezüglich der Fahrqualität sind nicht direkt auszutragen. Sollte es insoweit Handlungsbedarf geben, werden die Gespräche mit dem Auftraggeber geführt.

2.6.2 Schulung

- (1) Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Anforderungen an die Schulung des Fahrpersonals.
- (2) Der Auftragnehmer muss nachweisen, dass das von ihm eingesetzte Fahrpersonal befugt ist, Personen zu befördern und regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an „Ersthelferkursen“ mit dem Schwerpunkt „Notfälle bei Kindern und Einweisung in Sicherheits- und Anschnalltechniken“ teilnimmt. Der Auftragnehmer hat diesen Nachweis erstmals spätestens zwei Wochen vor Betriebsaufnahme dem Auftraggeber vorzulegen.

2.6.3 Anmeldung und Prüfung

- (1) Das im ausgeschriebenen Verkehr eingesetzte Fahrpersonal ist dem Auftraggeber namentlich zu melden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
 - > Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum
 - > Eintrittsdatum beim Auftragnehmer
 - > Führerschein-Nr., ausstellende Behörde, Datum des Führerscheinerwerbs
- (2) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine vollständige Liste des Fahrpersonals jeweils zum 01.03. und zum 01.10. jeden Jahres zur Verfügung. Zwischenzeitlich eingestellte Fahrer sind mindestens eine Woche vor ihrem ersten Einsatz im ausgeschriebenen Verkehr nachzumelden.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftraggeber Fahrpersonal jederzeit ablehnen. Wichtige Gründe sind:
 - > die Nichterfüllung der in dieser Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen

- > grobe oder wiederholte Pflichtverstöße gegen vertragliche und/oder gesetzliche Vorgaben
- > ungebührliches Verhalten gegenüber den Schülern
- > Häufung von berechtigten Beschwerden den Fahrer betreffend

2.6.4 Begleitpersonen

Zurzeit ist es nicht erforderlich, dass eine Begleitperson mitfährt. Sollte sich dies während der Vertragslaufzeit ändern, sind die jeweils erforderlichen Plätze für Begleitpersonen in den Fahrzeugen bereitzustellen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein Angebot für die Stellung der Begleitperson(en) zu unterbreiten; der Auftraggeber entscheidet dann über eine Beauftragung.

2.6.5 Entgeltvorgabe nach dem Vergabegesetz Schleswig-Holstein

Gemäß § 4 Vergabegesetz Schleswig-Holstein hat der Auftragnehmer seinen Beschäftigten, die am Standort Deutschland tätig sind (ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten) bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird wenigstens ein Mindeststundenentgelt von derzeit 9,99 Euro zu zahlen.

2.7 Dokumentation sicherheitsrelevanter Maßnahmen

- (1) Bei den Fahrzeugen sind u.a. die gesetzlich vorgesehenen Untersuchungen, Beschädigungen, durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen und Umbauten zu dokumentieren.
- (2) Im Bereich des Fahrpersonals ist zu dokumentieren, dass jederzeit die gesetzlichen Anforderungen an das Fahrpersonal erfüllt sind und diesbezüglich Kontrollen (z. B. regelmäßige Überprüfung des Vorliegens der Fahrerlaubnis) stattgefunden haben.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Wunsch Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

2.8 Betriebsleiter/Betriebsleitstelle/Disponent/Ansprechpartner

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Betriebsleiter nach BOKraft oder einen sonstigen verantwortlichen Ansprechpartner mit ausreichenden Entscheidungs- und Handlungskompetenzen einzusetzen, der in besonderen Situationen auch kurzfristig und flexibel nach Anforderung durch die Auftraggeber zur Verfügung steht. Er muss über ausreichende Fähigkeiten zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation in deutscher Sprache verfügen. Die enge Kooperation mit den Auftraggebern ist jederzeit zu gewährleisten. Der verantwortliche

Ansprechpartner ist dem Auftraggeber namentlich zu benennen. Personelle Veränderungen sind unverzüglich, möglichst im Voraus, mitzuteilen.

Bei Abwesenheit der genannten Personen von über einer Woche (Krankheit, Urlaub oder Ähnliches) ist vom Auftragnehmer eine Vertretung zu benennen, welche die oben definierten Anforderungen erfüllt. Ausnahmen sind mit den Auftraggebern schriftlich abzustimmen.

Der Ansprechpartner oder sein Vertreter muss während der gesamten Betriebszeit telefonisch (mobil) erreichbar sein.

- (2) Der Auftragnehmer hat ferner sicherzustellen, dass sein Unternehmen (Ansprechpartner mit ausreichenden Entscheidungs- und Handlungskompetenzen) für den Auftraggeber während der üblichen Geschäftszeiten (montags bis donnerstags mindestens acht Stunden; freitags mindestens sechs Stunden) telefonisch erreichbar ist.
- (3) Die Aufgabe des Betriebsleiters/des verantwortlichen Disponenten besteht in der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Fahrbetriebes. Der Betriebsleiter/der verantwortliche Disponent ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 - > der Auftraggeber über das Vorliegen von Betriebsstörungen unverzüglich informiert wird. Dabei sind alle Vorkommnisse, die den planmäßigen Betriebsablauf stören, sowie Betriebseinschränkungen jeglicher Art dem Auftraggeber mitzuteilen. In dringenden Fällen erfolgt die Mitteilung fernmündlich
 - > im Falle von Betriebsstörungen die betreffenden Abhilfemaßnahmen in Abstimmung mit dem Auftraggeber eingeleitet werden
 - > Entscheidungen zur Weiterbeförderung der Schüler bei Betriebsstörungen nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem Auftraggeber getroffen werden
 - > das Fahrpersonal unverzüglich über aktuelle Verkehrssituationen informiert wird

2.9 Qualitätskontrollsystem

- (1) Der Auftragnehmer hat die in dieser Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen enthaltenen Vorgaben einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer hat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um wiederkehrende Verstöße gegen die Vorgaben abzustellen.
- (3) Entsprechen die Leistungen des Auftragnehmers oder Teile derselben nicht den Anforderungen dieses Vertrages, mindert sich der Anspruch auf die Vergütung entsprechend dem reduzierten Wert der Leistung. Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht, entfällt der für diesen

Teil der Leistung geschuldete Teil der Vergütung. Bei Fahrtausfällen reduziert sich die Vergütung (vgl. § 13 des Verkehrsvertrages) anteilig um die Kosten für die jeweils nicht erbrachten Besetzkilometer.

(4) Die Feststellung der Nichterfüllung ist wie folgt geregelt:

- > Der Auftragnehmer rechnet die tatsächlich erbrachten Tourenfahrten monatlich, entsprechend der Vorgaben des Verkehrsvertrages mit dem Auftraggeber ab; hierbei berücksichtigt er von sich aus Betriebsstörungen oder sonstige außergewöhnliche Vorfälle in Bezug auf die ordnungsgemäße Leistungserbringung.
- > >Darüber hinaus werden Beschwerden und Mitteilungen von Fahrgästen, deren Eltern bzw. der Schule berücksichtigt, sofern die Beschwerden und Mitteilungen nicht unberechtigt sind
- > Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung offene oder verdeckte Kontrollen bezüglich der Einhaltung der definierten Qualitätsvorgaben durchzuführen. Näheres regelt § 11 des Verkehrsvertrages.

2.10 Vertragsstrafen

Für folgende Tatbestände wird eine Vertragsstrafe festgesetzt:

- > bei Einsatz von Fahrzeugen, die nicht die in Kap. 2.1.1 definierten Qualitätsstandards erreichen – 50,- Euro je Einsatztag und Fahrzeug
- > bei Missachtung der definierten Qualitätsvorgaben bzgl. des Fahrpersonals – 50,- Euro je Einsatztag und Person
- > bei nicht rechtzeitiger Aufnahme des Betriebs für jede vollendete Woche 0,5 % des Betrages, der sich aus dem Vergütungsanspruch (vgl. § 13 Verkehrsvertrag) für ein Jahr ergibt
- > bei gravierenden Störungen im Betriebsablauf, z. B. bei teilweisem oder komplettem Ausfall von Fahrten, den der Auftragnehmer zu vertreten hat – 50,- Euro pro festgestelltem Einzelfall
- > bei Einsatz von Fahr- oder Begleitpersonal, dessen Ausschluss berechtigt durch den Auftraggeber eingefordert wurde – 100,- Euro je Einsatztag und Person bei erstmaligem Verstoß, 200,- Euro bei zweitem Verstoß, 400,- Euro bei jedem weiteren Verstoß
- > bei vom Auftragnehmer verursachten Verspätungen von mehr als 5 Minuten – 50,- Euro je Fahrt (Bsp.: Verzögerung durch verspätete Personalablöse o.ä.)
- > bei fehlender Fahrzeugreinigung außen + innen, fehlender Beseitigung von Vandalismusschäden – 50,- Euro je Einsatztag und Fahrzeug

- > bei fehlender telefonischer Erreichbarkeit eines kompetenten Ansprechpartners des Auftragnehmers von über 30 Minuten während der in Kap. 2.8 definierten Zeiten – 50,- Euro je Fall
- > bei Rauchen im oder am Fahrzeug – 50,- Euro je Fall
- > bei privater Nutzung eines Mobiltelefons während der Fahrt – 50,- Euro je Fall

3 Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Angebotsvordrucke (Erklärung Abgabe eines Angebotes, Kalkulationsblatt, Erklärung über den Einsatz von Subunternehmern, Referenzen über vom Bieter in den letzten 3 Jahren erbrachte Verkehre, Eigenerklärungen des Bieters, Erklärung zum Vergabegesetz Schleswig-Holstein)
- Anlage 2: Planerische Vorgaben/Touren
- Anlage 3: Verkehrsvertrag
- Anlage 4: Musterrechnung Preisanpassung